



## Gemeinderatsbeschluss

Sitzung vom 9. März 2021

### **G.6.16.5**

#### **Sicherheit / Werkdienst, Videoüberwachung**

#### **Erneuerung der Bewilligung für den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen bei VIVIVA Baar ehem. Altersheime Baar**

- A. Das Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsgesetz, VideoG; BGS 159.1) vom 26. Juni 2014 (Stand 6. September 2014) regelt den Einsatz tonloser Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräte, welche die Personenidentifikation zulassen.
- B. Das VIVIVA Baar ersucht den Gemeinderat um Erneuerung der Betriebsbewilligung nach VideoG.
- C. Der Bewilligungserneuerung für die Videoüberwachung an den beiden gemeindeeigenen Altersheimen Martinspark und Bahnmat, neu VIVIVA Baar, zu Lasten der VIVIVA Baar, steht gemäss Einverständnis der zuständigen Abteilung Liegenschaften / Spcrt vom 16. Septernber 2020 nichts entgegen.
- D. Gemäss §5 VideoG ist die gemeindliche Exekutive Bewilligungsinstanz für gesuchstellende Organe, die für die Gemeinde handeln. Die Bewilligung wird wieder auf höchstens fünf Jahre befristet und ist gemäss gesetzlicher Vorgabe durch Gesuch erneuerbar. Im Rahmen der Bewilligungserteilung hat die Exekutive berechnigte Stellen zu benennen für die Installation, Wartung, Einstellung sowie Steuerung der Anlage und für die Bearbeitung und Auswertung von Bildaufzeichnungen. Für die Auswertung dürfen nach §10 VideoG einzig speziell ausgebildete Stellen des zuständigen Organs bezeichnet werden. Mit Ausnahme der Auswertung können sämtliche Tätigkeiten an Dritte übertragen werden.
- E. Die Videoüberwachungsanlagen in den Altersheimen Martinspark und Bahnmat befinden sich im öffentlich zugänglichen Bereich (Haupteingang, Anlieferung, Eingang Restauration, Erschliessungsflächen usw.). Der Zweck der Videoüberwachungsanlagen umfasst einen präventiven Schutz der Gebäude und deren Benutzer vor strafbaren Handlungen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Drohungen, Übergriffe usw.). Folglich fällt die Anlage insgesamt unter die Anwendung des VideoG und ist bewilligungspflichtig. Die eingereichten Angaben im Gesuch des zuständigen Organs entsprechen im Grundsatz den Anforderungen des VideoG. Die Voraussetzungen für die, unter Auflagen, erneute Erteilung einer Betriebsbewilligung für die Dauer von fünf Jahren sind erfüllt.
- F. Angaben für die Bewilligung gemäss § 6 VideoG und Antrag der Abteilung Sicherheit / Werkdienst:

**I. Gesuchsteller**

<b>Zuständige(s) Organ(e)</b>	VIVIVA Baar <i>ehem. Altersheime Baar</i>
Stelle(n)	VIVIVA Baar / Bereich Ökonomie
Adresse(n)	Bahnhofstrasse 12 6340 Baar
Kontaktperson(en)	Leonarda Fenk, Leiterin Ökonomie
Telefon/Telefax Nr(n).	041 769 82 18
E-Mail-Adresse(n)	Leonarda.fenk@vivivabaar.ch

<b>Zu überwachendes Gebiet / Gebäude</b>	Definierte Aussenbereiche VIVIVA Martinspark und VIVIVA Bahnmatt
--	---

**II. Gesuchsangaben**

<b>1.</b>	<b>Zweck / Begründung / Verhältnismässigkeit (§ 3 VideoG)</b>	
<b>1.1.</b>	Zu welchem Zweck soll die Videoüberwachung erfolgen?	<p><i>Die Videoüberwachung wird von VIVIVA Baar genutzt. Sie dient folgenden Zwecken:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Verhinderung von Einbrüchen und unberechtigtem Eindringen</i></li> <li>• <i>Schutz vor Vandalismus</i></li> <li>• <i>Verfolgung von Sach- und Personendelikten</i></li> </ul>
<b>1.2.</b>	Bedarfsbegründung: Warum besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Mehrmalige Einbrüche in der Vergangenheit</i></li> <li>• <i>Vandalismus</i></li> </ul>
<b>1.3.</b>	Warum kann dem erhöhten Schutzbedürfnis (nur) mittels Videoüberwachung Rechnung getragen werden?	<p>Die Ein- und Ausgänge sind vor allem an Randzeiten und nachts kaum frequentiert und somit besteht kein natürlicher Schutz.</p> <p>Die Videoüberwachung zeichnet auf. Bei Ereignissen stehen Behörden dadurch wichtige Informationen zum Tathergang zur Verfügung. (Anhang 4)</p>

1.4.	Welche geeigneten, milderen Massnahmen zur Prävention sind vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Türschlösser gewechselt</li> <li>• Im Martinspark Blitzlicht Ost &amp; Westbereich, Dauernachtlicht im Parkbereich</li> </ul>
2.	<b>Räumliche und zeitliche Geltung (auf das Erforderliche beschränken; § 3 Abs. 2 VideoG)</b>	
2.1.	Aufnahmebereich(e), überwachte(s) Gebiet(e) / Gebäude und Kamerastandort(e), Anzahl Kameras pro Standort	<p>VIVIVA Martinspark: Haupteingang, Anlieferung Innenbereich, Garageneinfahrt in Gartengeschoss überdacht, Eingang Restaurant</p> <p>VIVIVA Bahnmatt: Haupteingang, Anlieferung, Rampe Anlieferung Lingerie</p> <p>Bei allen Kameras wird ausschliesslich der Aussenbereich aufgenommen. Bereiche die Passanten aufnehmen könnten und Innenbereiche, werde technisch maskiert.</p> <p>(Anhang 1)</p>
2.2.	Situationsplan (-pläne), Kartenausschnitte oder andere geeignete Darstellungen	Gemäss Anhang 1
2.3.	Betriebszeit(en) der Videoüberwachung	Die Videoüberwachung läuft 24h pro Tag
2.4.	Wie werden Aufnahmen ausserhalb der örtlichen und zeitlichen Zweckbestimmung vermieden?	Durch technische Maskierung
2.5.	Betriebsdauer der Videoüberwachung	365 Tage / 24 Stunden

<b>3.</b>	<b>Zuständigkeit(en) (§§ 4, 9, 10 und 11 VideoG);</b>	
<b>3.1.</b>	Für die Auswertung berechnete, Organ-interne Stelle	VIVIVA Baar, vertreten durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Johannes Kleiner (Geschäftsführer)</li> <li>• Esther Meier (Leiterin Verwaltung / Stv. Geschäftsführer)</li> </ul>
<b>3.2.</b>	Für die sonstige Datenbearbeitung (Speicherung, Vernichtung) berechnete Stelle(n)	Bitfee AG Hammergut 1 6330 Cham 0417 766 55 70
<b>3.3.</b>	Für die Installationen und Wartung, etc. berechnete Stelle(n)	Bitfee AG Hammergut 1 6330 Cham 0417 766 55 70 (Anhang 8)
<b>3.4.</b>	Für die Einstellungen der Geräte (z.B. Software-Einstellungen der Aufnahmebereiche und -zeiten) berechnete Stelle(n)	Bitfee AG Hammergut 1 6330 Cham 0417 766 55 70 (Anhang 9)
<b>4.</b>	<b>Ausbildung</b>	
<b>4.1.</b>	Wie wird die spezifische Ausbildung der berechneten Stellen, insbesondere für die Auswertung sichergestellt?	Zuständiges Organ in Zusammenarbeit IT-Partnerfirma Bitfee
<b>5.</b>	<b>Einsatzart</b>	
<b>5.1.</b>	Erfolgt ausschliesslich eine Bildaufzeichnung oder eine kombinierte Echtzeitüberwachung mit Bildaufzeichnung (nur Zuger Polizei; § 8 VideoG)?	Es erfolgt ausschliesslich eine Bildaufzeichnung.
<b>5.2.</b>	Werden fix montierte, semistationäre oder mobile Kameras eingesetzt?	Kameras sind fix montiert.
<b>5.3.</b>	Werden Vorrichtungen zur Alarmierung der Polizei vor Ort angebracht?	Nein

<b>6.</b>	<b>Kennzeichnung(en), Hinweis(e) (§ 13 VideoG)</b>	
<b>6.1.</b>	Wie und wo wird auf die Videoüberwachung hingewiesen?	Hinweisbeschilderung mit entsprechender Information vor dem Betreten der Aufnahmeperimeter. (Anhang 7)
<b>6.2.</b>	Inhalt der Hinweistafel(n)	(Anhang 7)
<b>6.3.</b>	Wie wird auf das zuständige Organ als Auskunftstelle hinwiesen?	Auf dem Hinweisschild Videoüberwachung steht die Telefonnummer der VIVIVA Baar.
<b>7.</b>	<b>Technische Eigenschaften der Videoüberwachung</b>	
<b>7.1.</b>	Name, Hersteller und Modell	Gemäss Anhang 2 und 3
<b>7.2.</b>	Technische Daten gemäss Hersteller	Gemäss Anhang 3
<b>7.3.</b>	Systemschema	Gemäss Anhang 1
<b>8.</b>	<b>Datensicherheit, - vernichtung und Systemwartung</b>	
<b>8.1.</b>	Wie wird die Datensicherheit gewährleistet (§ 6 Abs. 2 Bst. g VideoG)?	Gemäss Anhang 8 und 9
<b>8.2.</b>	Wann und wie werden die Daten gelöscht, bzw. überschrieben?	Automatisches Löschen nach 7 Tagen durch die Software.
<b>8.3.</b>	Wie oft werden die Systeme gewartet und auf ihre bewilligte Funktionalität überprüft?	Die Überprüfung/Wartung der Funktionalität der Videoüberwachung erfolgt jährlich und wird protokolliert.
<b>9.</b>	<b>Haltung der betroffenen EigentümerInnen (§ 4 Abs. 3 Bst. a VideoG)</b>	

<b>9.1.</b>	An wessen Eigentum sind bauliche Massnahmen (z.B. Kamera-Montage, Kabelverlegung) vorgesehen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gebäude sind im Besitz der Gemeinde Baar</li> </ul>
<b>9.2.</b>	Welche Haltungen haben die betroffenen EigentümerInnen in Bezug auf die baulichen Massnahmen?	Der Gemeinderat hat gemäss Beschluss vom 11.11.2015 die Installation und den Betrieb der Videoanlage bewilligt. (Anhang 5)
<b>10.</b>		
<b>10.1</b>	Zusätzliche Angaben	
<b>10.2</b>	Ergänzende Bemerkungen	Zur Publikation auf der Website der Datenschutzstelle. (Anhang 6)

Sämtliche dem Gesuch beiliegenden Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

Die Abteilung Sicherheit / Werkdienst hat die Gesuchsunterlagen geprüft und zur weiteren Überprüfung den entsprechenden kantonalen Dienststellen weitergeleitet. Sämtliche Anforderungen für eine Bewilligungserneuerung sind erfüllt. Aus diesem Grund stellt sie dem Gemeinderat den Antrag, der VIVIVA Baar die Bewilligungserneuerung für die Videoüberwachungsanlagen in den Altersheimen Martinspark und Bahnmatt zu erteilen.

### **Der Gemeinderat beschliesst**

1. Für die Videoüberwachungsanlagen der VIVIVA Baar wird eine erneute, befristete Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG unter Auflagen erteilt. Die Gesuchsunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Auflagen
  - Das zuständige Organ weist mit geeigneten Massnahmen gut sichtbar auf den Einsatz von Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräten hin und bezeichnet sich als Auskunftsstelle.
  - Auswertungen dürfen ausschliesslich von den in dieser Bewilligung bezeichneten Stellen vorgenommen werden.
  - Die Anlagen sind jährlich zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen.
3. Die Betriebsbewilligung ist befristet bis 30. März 2026. Die Bewilligung ist durch Gesuch erneuerbar.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Die Abteilung Sicherheit / Werkdienst wird beauftragt, die Bewilligung im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen.
6. Mitteilung an:  
VIVIVA Baar, Verwaltung, Bahnhofstrasse 12, 6340 Baar  
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei (FaVü), Bahnhofstrasse 12, 6301 Zug  
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug, Regierungsgebäude/Postplatz, Postfach, 6301 Zug  
Präsidiales / Kultur  
Liegenschaften / Sport  
Sicherheit / Werkdienst (A)  
Soziales / Familie

**Gemeinderat Baar**

Walter Lipp  
Gemeindepräsident



Andrea Bertolosi  
Gemeindeschreiberin

Versand: VIVIVA Baar / Bereich Ökonomie / Leonarda Fenk, Leiterin Ökonomie /  
Bahnhofstrasse 12 6340 Baar

Mitteilung an:  
Liegenschaften / Sport  
Planung / Bau  
Sicherheit / Werkdienst (A)